

## Weitere Hinweise zum Antrag auf Beratungshilfe

Der Beratungshilfeschein berechtigt den Rechtssuchenden, einen Rechtsanwalt seiner Anwahl aufzusuchen und sich beraten und wenn notwendig auch außergerichtlich vertreten zu lassen.

In Straf- und Bußgeldsachen kann nur eine Beratung gewährt werden.

Die näheren Voraussetzungen sind im Beratungshilfegesetz (BerHG) geregelt.

Für die Beantragung von Beratungshilfe muss zwingend das entsprechende **Formblatt** verwendet und **vollständig ausgefüllt** werden. ([Justiz in Sachsen - Formulare](#))

Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe sind:

- Bedürftigkeit auf Grund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- es dürfen keine anderen Hilfen zur Lösung des Problems vorhanden sein (z.B. Eigeninitiative, Jugendamt, Schuldnerberatungsstellen, Vereine, Verbraucherzentrale)
- die Wahrnehmung der Rechte darf nicht mutwillig sein (hier wird ein Vergleich angestellt, ob ein bemittelter Bürger in dem konkreten Fall unter Berücksichtigung seiner Kosten für einen Rechtsanwalt auch einen solchen in Anspruch genommen hätte).

### Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Angelegenheit (Nachweis des Problems z.B. Ablehnungsbescheid oder Schreiben des Gegners),
- Nachweis der Eigeninitiative (eigene Schreiben an den Gegner etc.),
- aktueller Lohn- bzw. Gehaltsnachweis / vollständiger aktueller Leistungsbescheid / Rentenbescheid / sonstige Einkommensnachweise,
- Kontoauszüge / Umsatzanzeige aller Konten in geschlossener Reihenfolge der letzten vier Wochen vor Antragstellung, aus welchen sich der Kontostand zum Zeitpunkt der Antragstellung ergibt (Screenshots sind nicht ausreichend),
- Mietvertrag oder Nachweis der aktuellen Miethöhe (bei Bezug von Bürgergeld ist die Vorlage des vollständigen Bürgergeld-Bescheides ausreichend),
- Sparbücher und Kontoauszüge von Sparkonten oder Depots,
- Bausparvertrag (Nachweis des aktuellen Standes),
- Bescheinigung über Rückkaufswerte bei Lebens- und Rentenversicherungen,
- weitere Ausgabenbelege (z.B. Kreditunterlagen, Ratenzahlungsverträge, Versicherungen).

Liegen die Voraussetzungen und die vollständigen Unterlagen vor, kann der Berechtigungsschein erteilt werden. Mit dem Berechtigungsschein kann sich der Rechtssuchende direkt an einen Rechtsanwalt seiner Wahl wenden.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag auf Beratungshilfe direkt beim Rechtsanwalt zustellen.

Die oben angeführten Unterlagen sind in diesem Fall dem Rechtsanwalt vorzulegen, der sie zusammen mit dem Antrag bei Gericht zur Bewilligung einreicht.

Bei Tätigwerden des Rechtsanwaltes vor Bewilligung der Beratungshilfe trägt der Antragsteller/Rechtssuchende das Kostenrisiko im Falle einer Ablehnung der Beratungshilfe.